



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Fachbereich Allgemeine Direktzahlungen

7. November 2013, Version 20. Dezember 2017

Richtlinie Landschaftsqualitätsbeitrag

Inhalt

Zweck der Richtlinie	3
Schritte der Erarbeitung eines LQ-Projekts	4
1 Initiative und Projektorganisation	4
2 Grundlagen und Analyse	6
2.1 Grundlagen sammeln und auswerten / Verzicht auf Landschaftsanalyse prüfen	6
2.2 Analyse	7
3 Ziele und Massnahmen	8
3.1 Erwünschte Entwicklung und Landschaftsziele.....	8
3.2 Massnahmen und Umsetzungsziele	9
4 Berichterstattung und Bewilligungsverfahren	10
5 Umsetzung	11
6 Evaluation und Weiterführung	12
Vorlagen und Arbeitshilfen	13
Anhang 1	14
Anhang 2	15
Anhang 3	19

Zweck der Richtlinie

Landschaftsqualitätsbeiträge werden zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften gewährt (Art. 74 LwG). Der Landschaftsqualitätsbeitrag (LQB) ist eine regionalisierte Direktzahlungsart. Beiträge werden projektbezogen und überbetrieblich für die gezielte Pflege traditioneller Kulturlandschaften und die nachhaltige Gestaltung „neuer“ Landschaften ausgerichtet.

Diese Richtlinie konkretisiert als Weisung die Art. 63 und 64 der Direktzahlungsverordnung. Sie definiert die Rahmenbedingungen für die Gewährung von LQB, stellt eine Arbeitshilfe für die Erarbeitung und Umsetzung von Landschaftsqualitätsprojekten (LQ-Projekte) dar und nennt die Beurteilungskriterien für die Bewilligung der eingereichten Projekte durch den Bund.

Schritte der Erarbeitung eines LQ-Projekts

1 Initiative und Projektorganisation

• Unterstützung für das Projekt gewinnen

Die Initiative für ein LQ-Projekt kann von einer Gruppe von Landwirten, von Kantonen, Gemeinden, Vereinen oder von einer Interessengruppe ausgehen. Die Initianten stellen durch informelle Gespräche die Unterstützung durch Landwirte, Schlüsselakteure und Kantonsbehörden sicher.

Akteure im Projektgebiet

- Landwirte: Bewirtschafter von Flächen im Projektgebiet
- Schlüsselakteure: Bauernfamilien, Gemeindebehörden, lokale Experten und Organisationen (Landschaft, Natur, Wald, Raumentwicklung, Tourismus, Langsamverkehr etc.), Vertretungen von anderen raumwirksamen regionalen Projekten (Pärke von nationaler Bedeutung, Projekte regionale Entwicklung [PRE] etc.)
- Bevölkerung des Projektgebietes
- Kantonale Behörden

• Projektgebiet definieren

Die Initianten schlagen aufgrund von landschafts- und kulturräumlichen Kriterien ein Projektgebiet vor. Das Projektgebiet umfasst landwirtschaftlich genutzte und andere Flächen (Wald, Siedlungsfläche etc.).

Das Projektgebiet

Das Projektgebiet ist aufgrund von landschaftlichen und kulturräumlichen Kriterien festzulegen. Es umfasst ein topografisch abgegrenztes Gebiet mit einer Gesamtfläche von 10 km² bis rund 500 km². Im Berg- und Sömmerungsgebiet sind grössere Projektgebiete zulässig, sofern die landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) 10'000 ha nicht übersteigt. Aus administrativen Gründen ist es empfehlenswert, Gemeinden mit dem gesamten Gemeindebann in das Projektgebiet einzubeziehen. Damit kohärente regionale Landschaftsziele definiert werden können, ist das Projektgebiet so zu wählen, dass es in der Region als Landschaftsraum wahrgenommen wird (z.B. Unterengadin, Bezirk Freiberge). In kleineren Kantonen, welche einen einzigen, abgegrenzten und durch einheitliche Bewirtschaftungsformen geprägten Landschaftsraum aufweisen, ist die Erarbeitung eines kantonalen LQ-Projekts möglich. Landschaftlich vielfältige Kantone mit regional unterschiedlichen landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsformen müssen diese sowie die landschaftliche Vielfalt für die Definition von Projektgebieten zwingend berücksichtigen. Im Hinblick auf eine kohärente regionale Landschaftsentwicklung ist dort ein einziges kantonales LQ-Projekt nicht zielführend und kann nicht bewilligt werden.

• Trägerschaft bilden

Die Initianten schlagen eine repräsentative Trägerschaft vor. Die Trägerschaft ist für die Projektleitung zuständig und in allen Projektbelangen Ansprechpartner für den Kanton und die Akteure im Projekt.

Trägerschaft

Die Trägerschaft muss regional abgestützt sein und Schlüsselakteure der Region vereinen. Der Einbezug der Landwirtschaft (nach Möglichkeit Vertreter verschiedener Betriebstypen) ist zwingend. Die Trägerschaft kann durch eine bereits bestehende Gruppierung gebildet oder neu zusammengestellt werden. Die Trägerschaft muss über eine geeignete Rechtsform verfügen (z.B. Verein, Stiftung oder Genossenschaft). Wenn keine regionale Trägerschaft gebildet werden kann, kann eine Gemeinde oder der Kanton als Träger eines Projekts auftreten. In diesem Fall ist der Einbezug regionaler Akteure in geeigneter Form zu gewährleisten. Die breit abgestützte Trägerschaft stellt die Integration der Sicht der Bevölkerung sicher (Stellvertreterprinzip). So kann der Aufwand für ein Beteiligungsverfahren gering gehalten werden. Die Trägerschaft erarbeitet ein Dossier, das die Grundlage für den Projektbericht des Kantons darstellt.

• Projektorganisation definieren

Die Trägerschaft definiert die Projektorganisation:

- Aufgaben innerhalb der Trägerschaft aufteilen (Präsidium, Sekretariat, etc.)
- Pflichtenheft erstellen und Landschaftsfachperson(en) bestimmen
- ev. Rolle externer Partner klären (z.B. Vereine, Kanton, etc.)
- ev. Begleitgruppe einsetzen (Schlüsselakteure, Vertreter von Kanton, Gemeinden sowie Projekten mit Synergien wie Vernetzungsprojekte, Pärke von nationaler Bedeutung oder PRE)

Die landschaftsrelevanten Fachstellen des Kantons (Fachstellen für Landwirtschaft, Landschaft, Raumentwicklung sowie Natur) müssen in die Projektorganisation einbezogen werden (Trägerschaft oder Begleitgruppe).

Landschaftsfachperson

Die Landschaftsfachperson ist in der Lage:

- ein Projekt zu entwickeln;
- bestehende Grundlagen und übergeordnete Ziele zu Landschaft und Raumplanung zu sammeln und zu beurteilen;
- Landschaften zu analysieren (u.a. formelle, ästhetische, funktionelle, historische, kulturelle und subjektive Aspekte);
- Ansprüche an die Landschaft zu erheben und zu beurteilen;
- die Stärken und Defizite der Landschaft und Herausforderungen der Landschaftsentwicklung zu ermitteln;
- landschaftliche Ziele und Massnahmen vorzuschlagen.

Die Rolle der Landschaftsfachperson kann von Mitarbeitenden einer kantonalen Fachstelle übernommen werden, sofern diese die skizzierten Anforderungen abdecken. Sie kann von einer oder mehreren Personen wahrgenommen werden.

• **Finanzierungskonzept erstellen**

Die Trägerschaft beschafft die Mittel für die Finanzierung der Projekterarbeitung (Entschädigung für Trägerschaft und Landschaftsfachperson[en]) und plant gegebenenfalls die Finanzierung von Massnahmen, die nicht mit LQB unterstützt werden können (z.B. bauliche Massnahmen und Massnahmen ohne Bezug zur landwirtschaftlichen Nutzung).

Finanzierung eines LQ-Projektes

Massnahmen für Landschaftsqualität

Leistungen, welche die Bewirtschafter auf der Betriebsfläche und der Sömmerungsfläche erbringen, werden mit LQB gefördert.

Projekterarbeitung und weitere Massnahmen

- 1) Projekterarbeitung / Kommunikation
Mögliche Finanzierung:
 - Eigenleistungen
 - Finanzhilfen des Bundes auf der Grundlage einer Programmvereinbarung NFA zu Art. 13 NHG
- 2) Finanzierung von Massnahmen, die nicht mit LQB unterstützt werden können (z.B. bauliche und ausserlandwirtschaftliche Massnahmen)
Mögliche Finanzierung:
 - Kantone, Gemeinden
 - Vereine, Stiftungen
 - Beiträge an die Strukturverbesserungen (Bsp.: Wiederinstandsetzung von Trockensteinmauern und Terrassen)

• **Projektlauf festlegen**

Die Projektträgerschaft erarbeitet zusammen mit der Landschaftsfachperson das Arbeitsprogramm (Zeitplan und Verantwortlichkeiten) und das Konzept zur Beteiligung der wichtigen Akteure; Eine Vorlage für die Zeitplanung steht zur Verfügung (→ [Vorlage 2](#)).

Wie intensiv die Akteure in das Projekt einbezogen werden, ist abhängig von den vorhandenen Grundlagen, insbesondere allenfalls bereits erarbeiteter Landschaftsziele.

• **Beteiligung: Information der Akteure im Projektgebiet**

Im Projektgebiet wird die gesamte Bevölkerung über das Projekt informiert.

Beteiligungsverfahren

Die Landschaft umfasst eine physisch-materielle (objektive) Dimension und eine Wahrnehmungsdimension (subjektiv). Will man in qualitativen Fragen der Landschaftsentwicklung auch der Wahrnehmungsdimension Rechnung tragen, ist für die Definition von Landschaftszielen eine Beteiligung der Akteure unabdingbar: Landschaftsqualität muss vor Ort definiert werden. Da jedoch oft schon viele Grundlagen bestehen, ist der Grad der Beteiligung abhängig von:

- den vorhandenen Grundlagen: wenn Grundlagen in guter Qualität vorliegen, kann das Beteiligungsverfahren vereinfacht werden;
- den vorhandenen, in der Region erarbeiteten Landschaftszielen, die den Interessen der lokalen Bevölkerung Rechnung tragen: wenn solche vorliegen, kann auf ein zusätzliches Beteiligungsverfahren verzichtet werden (dies kann dann der Fall sein, wenn bspw. ein Landschaftsentwicklungskonzept, die Charta eines Parks oder ein Teilrichtplan Landschaft entsprechende Ziele aufweist);
- den erwarteten Synergien: wenn z.B. das LQ-Projekt Massnahmen für das gesamte Projektgebiet, d.h. auch für ausserlandwirtschaftliche Flächen entwickelt oder eine touristische Aufwertung damit verbunden wird, kann ein intensives Beteiligungsverfahren von Interesse sein.

In LQ-Projekten soll das Beteiligungsverfahren sicher stellen, dass die angestrebte Landschaftsentwicklung den Ansprüchen der Bevölkerung Rechnung trägt. Mit der Beteiligung der Bevölkerung (insbesondere auch der interessierten Landwirte) kann auch auf die regionalen Besonderheiten eingegangen werden und vorhandenes Wissen, Erfahrungen und

Erwartungen fliessen in das Projekt ein. Zudem können wichtige Akteure für das Thema Landschaft sensibilisiert werden, was die Umsetzung der Massnahmen im Projekt erleichtert.

In jeder Phase des Projekts und für die verschiedenen Akteure kann die Beteiligung unterschiedlich intensiv erfolgen:

- **Information:** Es wird aktiv und transparent informiert.
- **Konsultation:** Es werden Vorschläge unterbreitet, die Reaktionen darauf werden beurteilt und allenfalls berücksichtigt.
- **Mitwirkung:** Die relevanten Akteure werden aktiv in den Prozess einbezogen; Entscheide werden gemeinsam gefällt. Ziel ist es, in direkter Zusammenarbeit einen Konsens zu finden und Lösungen zu erarbeiten. Die Mitwirkung kann auch über die gezielte Beteiligung von Vertretern der Bevölkerung und der Landwirtschaft erfolgen (Stellvertreterverfahren).

In der vorliegenden Richtlinie ist für jeden Schritt, der einen Einbezug von Akteuren vorsieht, ein Mindestniveau der Beteiligung definiert (grau hinterlegt); eine Übersicht über die entsprechenden Anforderungen liefert [→Anhang 1](#). Die [→Arbeitshilfe 3](#) enthält weitere Informationen zum Beteiligungsverfahren.

2 Grundlagen und Analyse

2.1 Grundlagen sammeln und auswerten / Verzicht auf Landschaftsanalyse prüfen

- **Bestehende Grundlagen sammeln**

Die Erarbeitung von Grundlagen kann auf das zwingend Notwendige beschränkt werden. Bestehende, für die Landschaftsentwicklung des Projektgebiets relevante Grundlagen, Konzepte und Pläne werden deshalb zusammengestellt und bewertet.

Bestehende Grundlagen (Auswahl)

Nationale Ebene

- Landschaftsziele des Bundesinventars der Landschaften von nationaler Bedeutung (BLN)
- Landschaftsziele des Bundesinventars der Moorlandschaften von nationaler Bedeutung
- Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS)
- Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)
- Charta der Pärke von nationaler Bedeutung
- UNESCO-Welterbe und –Biosphären
- Katalog der charakteristischen Kulturlandschaften der Schweiz der Stiftung Landschaftsschutz
- Landschaftstypologie ARE, Agrarlandschaftstypologie ART
- Landwirtschaftliche Zonengrenzen

Kantonale Ebene

- Kantonaler Richtplan
- Kantonale Schutzbestimmungen
- Kantonale Landschaftskonzepte
- Kantonales Wanderwegnetz

Regionale Ebene

- Regionale Richtplanungen
- Regionale Landschaftsentwicklungskonzepte

Gemeindeebene

- Gemeinderichtplanungen
- Schutzbestimmungen der Gemeinden
- Landschaftsentwicklungskonzepte der Gemeinden
- Historische Daten (wie Alpkataster oder bestehende Strukturkartierungen)

Projektebene

Je nachdem, wo das LQ-Projekt angesiedelt ist, müssen Landschaftsziele berücksichtigt werden, die für das Gebiet über Projekte festgelegt wurden; z.B.:

- Integrierter Bewirtschaftungsplan (Waldweiden)
- Vernetzungsprojekt (Art. 61 und 62 DZV)
- Projekt zur regionalen Entwicklung (Art. 93 Abs. 1 Bst. c LwG)

- **Vorhandene Landschaftsziele erfassen und bewerten**

Für das Projektgebiet relevante Landschaftsziele aus regionalen Projekten werden erfasst und deren Aktualität wird bewertet. Die Bewertung erfolgt lediglich für die landwirtschaftlich genutzten Gebiete und die unmittelbar daran angrenzenden Bereiche (Siedlungsrand, Waldrand).

- **Mit laufenden Projekten koordinieren**

Laufende Projektarbeiten und Planungsprozesse werden erfasst. Insbesondere die Koordination mit Vernetzungsprojekten, mit Strukturverbesserungsprojekten und mit der kantonalen Richtpla-

nung wird sichergestellt. Zur Koordination mit Strukturverbesserungsvorhaben wird der Abstimmung zwischen Wegebau und Zugänglichkeit der Landschaft (Wanderwege) besondere Beachtung geschenkt. Die Rahmenbedingungen für die Koordination von Vernetzungs- und LQ-Projekten sind im → Anhang 3 beschrieben.

- **Verzicht auf Landschaftsanalyse prüfen**

Liegen konsistente Beschreibungen der physisch-materiellen Dimension sowie konsultativ erarbeitete Konzepte mit detaillierten regionalen Landschaftszielen bereits vor, erübrigt sich eine zusätzliche Landschaftsanalyse. In diesem Fall kann die Trägerschaft nach Rücksprache mit dem Kanton direkt eine darauf abgestützte Definition von Massnahmen und Umsetzungszielen (Schritt 3.2) vornehmen. Die bestehenden Landschaftsziele müssen jedoch im Projektbericht dargestellt werden. Genügen die vorliegenden Grundlagen den Anforderungen teilweise, können diese in einem vereinfachten Analyseverfahren ergänzt werden.

2.2 Analyse

- **Landschaftseinheiten des Projektgebiets identifizieren**

Das Projektgebiet kann wenn nötig in Landschaftseinheiten unterteilt werden.

Landschaftseinheiten

Eine Landschaftseinheit ist räumlich homogen und weist ähnliche Strukturen und Bewirtschaftungsformen auf wie z.B. Rebhänge, offene Ackerlandschaft, Ackerterrassen, Gemüsekulturen oder Waldweiden. Die Unterscheidung von Landschaftseinheiten kann die Landschaftsanalyse im Projektgebiet erleichtern und ermöglicht es, differenzierte Ziele und Massnahmen zu definieren.

- **Die physisch-materielle Dimension der Landschaft beschreiben**

Für alle Landschaftseinheiten wird der Ist-Zustand mit den wichtigsten Merkmalen und den regionalen Charakteristika beschrieben.

Physisch-materielle (objektive) Dimension

Die physische Dimension der Landschaft besteht aus natürlichen Elementen (Relief, Hydrographie, Vegetation), Raumnutzungsarten (Landwirtschaft, Verkehr, Siedlungsgebiet etc.) und vom Menschen gestalteten oder veränderten Elementen (Strassennetz, Stromleitungen, Bauten, verbaute Fließgewässer, Hecken etc.). Für die materielle Dimension der Landschaft sind Linien, Formen, Ausrichtungen, Farben sowie Perspektive und Sichtbarkeit dieser Elemente charakteristisch.

- **Die allgemeinen Trends bei der Raum- und Landschaftsentwicklung der Region beschreiben**

Der Grad der Urbanisierung, die Entwicklung der Landwirtschaft und des Tourismus, ein Grossprojekt in Planung etc. sind wichtige Trends, die es bei der Analyse zu berücksichtigen gilt.

- **Die Wahrnehmungsdimension der Landschaft erfassen**

Für die Landschaft des Projektgebiets sind landschaftliche Vorlieben und Ansprüche der Akteure an die Landschaft zu beschreiben.

Wahrnehmungsdimension (subjektive Dimension)

Die Wahrnehmung der Landschaft ist vielschichtig. Sie betrifft beispielsweise Aspekte der Ästhetik und Identität. Die subjektive Wahrnehmung führt zu landschaftlichen Vorlieben. Diese sind sowohl vom persönlichen Werdegang als auch von der sozialen und kulturellen Zugehörigkeit beeinflusst. Landschaftliche Vorlieben ergeben sich auch darüber, welche Funktionen die Landschaft für einen Akteur erfüllt: Lebensraum, Freizeit- und Erholungsraum, land- oder forstwirtschaftlicher Produktionsort, Raum mit besonderer biologischer Vielfalt, Identitätsraum etc.

- **Beteiligung: Konsultation der Akteure im Projektgebiet:**

Die Ansprüche der interessierten Kreise an die Landschaft werden erfasst. Die Akteure im Projektgebiet sollen die Möglichkeiten haben, sich zu folgenden Themen zu äussern:

- Ist-Zustand der Landschaft: Qualitäten, Defizite, Mängel, Interessenkonflikte, Wertvorstellungen
- Soll-Zustand der Landschaft: Wünsche, Anliegen, Erwartungen, Bedürfnisse, Visionen

Die Akteure im Projekt können auch über deren Vertreter in der Trägerschaft oder über ein vereinfachtes Beteiligungsverfahren konsultiert werden (Stellvertreterprinzip).

Beispiele für Stellvertreter

- *Vertretung der Landwirtschaft : eine Gruppe von Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern (die verschiedene Betriebsausrichtungen und Bewirtschaftungsverhältnisse des Gebiets vertreten), Beratung, kantonale Landwirtschaftsfachstelle, regionaler Bauernverband.*
- *Vertretung des Landschaftsschutzes: Landschaftsschutzverbände, Landschaftsfachleute, Landschaftsinteressierte aus der Region (Kenner des kulturellen Erbes, Heimatkundler), kantonale Landschaftsfachstelle.*
- *Vertretung der Bevölkerung: Gemeinden (nach Möglichkeit nicht-landwirtschaftliche Vertretung), Organisationen für Freiluftaktivitäten (Wandern, Radsport, usw.), Einwohnerinitiativen (Quartier- und andere Vereine).*
- *Vertretung laufender Projekte an der Schnittstelle Landwirtschaft-Landschaft (ökologische Vernetzung, Park von nationaler Bedeutung, regionale Entwicklung, usw.).*

Es ist nützlich, auf bereits bestehende Gruppierungen zurück zu greifen.

- **Übereinstimmungen und Divergenzen beschreiben**

Selbst wenn die Akteure unterschiedliche Vorlieben zum Ausdruck bringen, können sich gewisse Wertvorstellungen decken. Diese Übereinstimmungen – aber auch die Konfliktlinien – sind zu identifizieren. Auch Übereinstimmungen mit und Divergenzen zwischen Zielsetzungen aus bestehenden Grundlagen sind zu erfassen.

- **Synthese erarbeiten**

Die Resultate der Landschaftsanalyse (materielle und Wahrnehmungsdimension) sind zusammenzufassen. Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken der Landschaft sollen dabei herausgearbeitet und das Entwicklungspotenzial abgeschätzt werden. Handlungsachsen werden aufgezeigt.

3 Ziele und Massnahmen

Für die Entwicklung eines regionalen Massnahmenkonzepts ist eine klare Unterscheidung und differenzierte Darstellung von Leitbild, Zielen und Massnahmen notwendig. Wirksame, glaubwürdige Massnahmen müssen aus begründeten Leitbildern und konsultativ erarbeiteten Zielen hergeleitet sein.

Grundanforderungen an Leitbild, Ziele und Massnahmen

- *Bezug zur landschaftlichen Eigenart: Leitbild, Ziele und Massnahmen beziehen sich einerseits auf prägende und typische Elemente sowie die landwirtschaftliche Praxis, die diese hervorgebracht haben. Andererseits nehmen sie Ansprüche, Wünsche und Besorgnis der Akteure der Region auf. Es geht keinesfalls um die „Dekoration“ der Landschaft: Leitbild und Ziele müssen auf regionalen Realitäten und Eigenarten fussen.*
- *Bezug zur Landwirtschaft: Leitbild, Ziele und Massnahmen müssen einen authentischen Bezug zur Landwirtschaft aufweisen. Zudem muss eine Entwicklung der Betriebe und der landwirtschaftlichen Praxis möglich bleiben.*

3.1 Erwünschte Entwicklung und Landschaftsziele

- **Ein Leitbild für die erwünschte Landschaftsentwicklung formulieren**

Das Leitbild dient als Orientierungshilfe. Es ist auf die Landschaftsanalyse abgestützt und beschreibt einfach und präzise die ideale Landschaftsentwicklung. Die Leitbilder können sich von Projektgebiet zu Projektgebiet stark unterscheiden: Es kann beispielsweise eher darauf abzielen, den als zufriedenstellend bewerteten Ist-Zustand zu erhalten oder aber auf die Behebung festgestellter Defizite zu fokussieren.

Beispiele von Landschaftsleitbildern

Unsere Landschaft ist vorwiegend ländlich und gebirgig. Kennzeichnend sind die Waldweiden, in denen ein Gleichgewicht herrscht zwischen einer lebendigen landwirtschaftlichen Produktion, einer geschützten Natur, der lokalen Forstwirtschaft und der Freizeitgestaltung der lokalen Bevölkerung. Die charakteristischen Elemente des landwirtschaftlichen Kulturerbes (bspw. Trockensteinmauern) werden erhalten und gepflegt.

Die Landschaft unserer Gemeinde ist periurban. In dieser weitgehend offenen und von weitläufigen Ackerparzellen geprägten Landschaft trifft man immer wieder auf Baumalleen oder freistehende Bäume. Von mehreren Standorten aus kann der Blick dank des Reliefs und der Offenheit der Landschaft in die Weite schweifen. Wald und Landwirtschaftsflächen erfüllen eine wichtige Funktion für die Freizeitgestaltung der Bevölkerung.

- **Landschaftsziele (Wirkungsziele für die Landschaftsentwicklung) festlegen**

Die Landschaftsziele werden für die landwirtschaftlich genutzten Bereiche des Projektgebietes festgelegt. Sie werden mit den folgenden Sektoren abgestimmt: Landwirtschaft, Erholungsnutzung, Wald, Gewässer, Raumplanung. Die Ziele sind zu beschreiben und wo notwendig nach Landschaftseinheiten zu differenzieren oder kartografisch festzuhalten.

Die Ziele sollen:

- die in der Analyse festgestellten Stärken der Landschaft festigen und Potenziale nutzen;
- festgestellte Probleme überwinden und Risiken entgegenwirken;
- in Einklang mit dem Leitbild stehen und dessen Umsetzung begünstigen.

Beispiele von Wirkungszielen

- *Erhaltung traditioneller Kulturen und der strukturreichen Landschaft;*
- *Erhalten und Verbessern des landschaftlichen Mosaiks;*
- *Pflege und Akzentuierung der strukturierenden Gehölze für eine vielfältige Kammerung der Landschaft.*

• **Beteiligung: Konsultation der Akteure im Projektgebiet**

Leitbild und Wirkungsziele werden denjenigen Akteuren in Konsultation gegeben, die für die Analyse befragt wurden. Die Akteure im Projekt können auch über deren Vertreter in der Trägerschaft oder über ein vereinfachtes Beteiligungsverfahren konsultiert werden (Stellvertreterprinzip).

3.2 Massnahmen und Umsetzungsziele

• **Massnahmen definieren**

Die Trägerschaft schlägt Massnahmen zur Erreichung der Landschaftsziele im Bereich der Landwirtschaft vor und definiert, welche Anforderungen für die einzelnen Massnahmen einzuhalten sind. Beitragsberechtigt sind auf der Betriebsfläche im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung erbrachte Leistungen von Bewirtschaftern. Ein weiträumiger Bewirtschaftungsverzicht, bauliche Massnahmen und Investitionen in Maschinen sind von einer Förderung ausgeschlossen. Die detaillierten Bestimmungen zur Beitragsberechtigung sind im → Anhang 2 festgehalten. Mit LQB können einmalige und jährlich wiederkehrende Leistungen unterstützt werden, die durch direktzahlungsberichtigte Betriebe (Betriebe, Sömmerungsbetriebe und Gemeinschaftsweidebetriebe) erbracht werden. Die Massnahmen können nach Landschaftseinheiten differenziert werden.

Beispiele für Massnahmen

- *Förderung der Vielfalt des Nutzungsmosaiks im Ackerbau in der Orbe-Ebene (5, 6 oder 7 Kulturen in der Fruchtfolge, Förderung farbiger Kulturen [Sonnenblumen, Lein], blühende Zwischenkulturen);*
- *gezielte Verbesserung des Bestockungsgrades der Waldweiden (Auflichtung, Anlegen von Regenerationsinseln, Anpassung der Weideführung) und Förderung gemischter Herden (Kühe, Jungvieh, Pferde) in den Freibergen;*
- *Entbuschung und Pflege der Terrassenraine und Förderung des Bergackerbaus im Unterengadin.*
- *Erhaltung und Neupflanzung von Einzelbäumen und Alleen im Limmattal.*

Beispiele für Massnahmen, die nicht mit LQB gefördert werden können

- *Renovation von landwirtschaftlichen Gebäuden (bauliche Massnahme)*
- *Geranienschmuck (kein Bezug zur landwirtschaftlichen Nutzung);*
- *Massnahmen, die mit einem permanenten weiträumigen Bewirtschaftungsverzicht verbunden sind (Errichtung einer Finnenbahn oder eines Mountainbike-Trails);*
- *Schule auf dem Bauernhof und andere Massnahmen im Bereich Dienstleistungen oder Kommunikation.*

→ Arbeitshilfe 1 enthält weitere Beispiele für Landschaftsmassnahmen.

Beteiligung: Mitwirkung von Landwirten bei der Erarbeitung der Massnahmen

Ein Einbezug von Landwirten bei der Erarbeitung der Massnahmen ist wichtig, damit diese auch umsetzbar sind. Zu diesem Zeitpunkt wird noch keine formelle Verpflichtung zum Abschluss von Bewirtschaftungsvereinbarungen gefordert.

• **Umsetzungsziele zu den Massnahmen festlegen**

Die Umsetzungsziele sind SMART (spezifisch, messbar, attraktiv, realisierbar, terminiert) formuliert. Sie beziehen sich auf die Massnahmen und sollen innerhalb der Umsetzungsperiode von 8 Jahren erreicht werden.

Beispiele von Umsetzungszielen

- *80% der Bewirtschafter mit 5 oder mehr Kulturen in der Fruchtfolge, 200 ha blühende Zwischenkulturen, Verdoppelung der Anbauflächen farbiger Kulturen.*
- *Sämtliche Waldweiden weisen einen Bestockungsgrad zwischen 20 % und 40 % auf; 50 % der Weiden werden mit gemischten Herden bestossen.*
- *5 km Terrassenraine werden entbuscht, 37 km Terrassenraine werden gepflegt, im Bereich der Terrassen werden 3 ha Ackerflächen bewirtschaftet.*

- Die bestehenden Einzelbäume werden erhalten, 45 werden neu gepflanzt; bestehende Alleeen werden erhalten und ergänzt und entlang der Güterwege werden 3 Alleeen mit mindestens 100 Bäumen angelegt.
- Mindestens 50% der umgesetzten Massnahmen sind Massnahmen zur Aufwertung der Landschaft.
- In jede Landschaftseinheit fliessen mindestens 20% der insgesamt ausgerichteten Beiträge.

- **Die Notwendigkeit einer räumlichen Zuordnung der Massnahmen abklären**

Sofern erforderlich, werden die Massnahmen räumlich priorisiert (bspw. Förderung des Bergackerbaus nur in bestimmten Landschaftseinheiten) oder auf einem Plan dargestellt (bspw. gezielte Anlage von Alleeen entlang des Wander- und Radwegnetzes).

- **Dossier an den Kanton übermitteln**

Die Projektträgerschaft legt dem Kanton folgende Unterlagen vor:

- Allgemeine Angaben zum Projekt (Projektorganisation, Projektgebiet etc.)
- Projektablauf, Beteiligungsverfahren
- Landschaftsanalyse
- Landschaftsleitbild, Landschaftsziele
- Massnahmen, Anforderungen und Umsetzungsziele für die Flächen, die von der Landwirtschaft genutzt werden und die in den Bereich der landwirtschaftlichen Direktzahlungen fallen (ev. auf einem Plan schematisch dargestellt)

Diese Unterlagen sind in die Projektberichtvorlage (→ Vorlage 3) zu integrieren, um den Aufwand des Kantons zu minimieren.

4 Berichterstattung und Bewilligungsverfahren

Der Kanton ergänzt das Dossier der Trägerschaft zum Projektbericht.

- **Die Einhaltung von kantonalen Vorschriften / Gesetzen / Zielen / Pläne prüfen**

Der Kanton überprüft, ob die gesetzlichen Grundlagen und die kantonalen Vorschriften eingehalten werden. An der Prüfung sind mindestens die kantonalen Fachstellen für Landwirtschaft, Landschaft und Natur sowie Raumentwicklung beteiligt. Mit dem Einbezug der für die Landschaft relevanten Sektoralpolitiken wird eine konsolidierte Zielsetzung sichergestellt.

- **Massnahmenkonzept erarbeiten und Beitragsansätze festlegen**

Der Kanton konkretisiert die von der Projektträgerschaft vorgeschlagenen Massnahmen zu einem kohärenten, auf die Landschaftsziele ausgerichteten Massnahmenkonzept. Dabei wird Synergien und möglichen Konflikten mit anderen Zielsetzungen der Landwirtschaftspolitik (Versorgungssicherheit, Kulturlandschutz, Artenvielfalt etc.) Rechnung getragen. Der Kanton erstellt einen Verteilungsschlüssel mit spezifischen Beitragsansätzen pro Massnahme. Die Herleitung der Ansätze ist im Projektbericht dargestellt. Die Beitragsansätze tragen dem Aufwand Rechnung und können zusätzlich einen Bonus als Anreiz für die Leistungserbringung enthalten. Die → Arbeitshilfe 4 zeigt für einige Massnahmen Berechnungsbeispiele auf. Der Kanton ist für eine ausgeglichenes, auf die Ziele ausgerichtetes Verhältnis von erhaltenden und aufwertenden Massnahmen besorgt. → Anhang 2 beschreibt die Rahmenbedingungen für die Beitragsverteilung; → Vorlage 5 enthält eine Arbeitshilfe für die Berechnung der Beitragsansätze (Excel-Beitragsrechner). Pro Massnahme wird ein Massnahmenblatt (→ Vorlage 4) erstellt, welches Zielsetzung, Anforderungen und Beitragshöhe umfasst. Die → Arbeitshilfe 3 liefert einen Überblick über unterschiedliche Typen von Massnahmenkonzepten.

- **Kostenschätzung erstellen**

Auf der Basis von Massnahmenkonzept, vorgeschlagenen Beitragsansätzen und einer Annahme zur Beteiligung ist eine Kostenschätzung zu erstellen. Falls diese Schätzung einen Mittelbedarf von durchschnittlich über 360 Franken pro ha LN und 240 Franken pro NST ergibt, ist eine Priorisierung der Massnahmen vorzusehen oder es sind weitere Geldquellen zu suchen.

- **Evaluationskonzept erarbeiten**

Der Kanton erarbeitet ein Konzept für die Kontrolle der Umsetzung (Umsetzungsziele) und die Evaluation des Projekts und legt die Sanktionen fest. Im Rahmen des Evaluationskonzepts legt der

Kanton zudem dar, wie er die Wirkungskontrolle (Beurteilung der Erreichung der Wirkungsziele für die Landschaftsentwicklung) seiner LQ-Projekte vornimmt. Die Ergebnisse der Evaluation im letzten Jahr einer Umsetzungsperiode sind die Grundlage für die Bewilligung einer weiteren Umsetzungsperiode.

- **Projektbericht einreichen**

Der Kanton übermittelt dem Bund den Projektbericht in elektronischer Form (.pdf) und beantragt die Umsetzung. Der Projektbericht (→ Vorlage 3) umfasst folgende Elemente (*kursiv: bereits von der Trägerschaft erarbeitete Teile der Projektberichts; diese werden unverändert übernommen*):

- Allgemeine Angaben zum Projekt (Projektorganisation, Projektgebiet etc.)
- Projektablauf, Beteiligungsverfahren
- Landschaftsanalyse
- Landschaftsleitbild, Landschaftsziele
- Massnahmen, Anforderungen und qualitative Umsetzungsziele
- Massnahmenkonzept und Beitragsverteilung
- Kostenschätzung
- Planung der Umsetzung (Zeitplan, Schritte)
- Umsetzungskontrolle, Evaluation

- **Projekt prüfen lassen**

Das BLW prüft den Projektbericht in Zusammenarbeit mit dem BAFU. Beurteilt werden insbesondere die Erarbeitung und der Inhalt der Ziele sowie das Massnahmenkonzept und die Beitragsverteilung. Falls der Projektbericht unvollständig ist und den Anforderungen nicht genügt, kann er vom BLW zur Überarbeitung an den Kanton zurückgewiesen werden. Erfüllt der Projektbericht die Anforderungen, bewilligt das BLW die Umsetzung des Projekts für eine erste Umsetzungsperiode.

Beurteilungskriterien

- **Regionale Verankerung der Landschaftsziele:** Die Ziele tragen den Planungsgrundlagen des Projektgebiets Rechnung. Sie wurden entweder aus bestehenden, konsultativ erarbeiteten Zielsetzungen hergeleitet oder unter Einbezug der Akteure im Projektgebiet definiert.
- **Zielgerichtete, umsetzbare Massnahmen:** Das Massnahmenkonzept ist auf die definierten Landschaftsziele ausgerichtet und wurde unter Einbezug der Landwirtschaft entwickelt. Es weist ein den Landschaftszielen entsprechendes Verhältnis zwischen aufwertenden und erhaltenden Massnahmen auf.
- **An Leistungen und Werten orientierte Beitragsansätze:** Die Beitragsansätze sind leistungsorientiert (Ertragsausfall, Zusatzaufwand, Rationalisierungsverzicht) und wertebasiert (Bonus von bis zu 25%).

5 Umsetzung

- **Bewirtschaftungsvereinbarungen abschliessen**

Der Kanton bietet den Landwirten gesamtbetriebliche Bewirtschaftungsvereinbarungen an. Ihre Laufzeit orientiert sich an der Umsetzungsperiode von 8 Jahren. Sie umfassen Leistungen/Bewirtschaftungsanpassungen, deren allfällige Darstellung in Listen / Plänen und die entsprechenden Beitragsansätze. Ebenso sind Kontrollen und Sanktionen in der Vereinbarung zu regeln. → Anhang 2 definiert die Anforderungen an die Umsetzung. Eine Vorlage für die Vereinbarungen steht zur Verfügung (→ Vorlage 6). Mit Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern, die in der Umsetzungsperiode das Pensionsalter erreichen, können kürzere Verträge abgeschlossen werden.

Um einen schrittweisen Einstieg zu ermöglichen, wird zu Beginn der Umsetzung keine Mindestbeteiligung für die Gewährung von LQB vorausgesetzt. Ziel ist eine Beteiligung von zwei Dritteln der Bewirtschafter oder dass die vertragnehmenden Betriebe am Ende der Umsetzungsperiode zwei Drittel der Flächen im Projektgebiet bewirtschaften. Dies ist gleichzeitig eine Voraussetzung für die Bewilligung einer weiteren Umsetzungsperiode.

- **Beteiligung: Mitwirkung der Landwirte bei der Vorbereitung der Umsetzung**

Die Landwirte werden über das Massnahmenkonzept informiert (Informationsveranstaltung, Broschüre, Beratungsgespräch etc.). Sie schliessen die Vereinbarungen auf freiwilliger Basis ab.

- **Bewirtschaftungsvereinbarungen prüfen**

Der Bund prüft die Umsetzung anhand von mindestens fünf gesamtbetrieblichen Vereinbarungen pro Projekt.

- **Massnahmen realisieren und Beiträge ausrichten**
Die Landwirte erbringen die in den Bewirtschaftungsvereinbarungen festgehaltenen Leistungen. Die LQB werden im Rahmen der übrigen Direktzahlungen als massnahmenspezifischer Beitrag ausgerichtet.
- **Beteiligung: Information der Akteure im Projekt**
Die gesamte Bevölkerung des Projektgebiets wird über die Umsetzung informiert.

6 Evaluation und Weiterführung

- **Umsetzung der Massnahmen evaluieren**
Im letzten Jahr der Umsetzungsperiode bewertet der Kanton die Zielerreichung nach Massgabe des Evaluationskonzepts. Die Bewertung der Zielerreichung der Umsetzungsziele erfolgt detailliert. Die Evaluation der Wirkung (Erreichen der Landschaftsziele) beinhaltet zumindest die Beschreibung der Landschaftsentwicklung im Projektgebiet. Die Evaluation kann zu folgenden Ergebnissen führen:
 - *Keine Weiterführung der Umsetzung*
Falls die Umsetzungsziele nicht zu mindestens 80% erreicht wurden oder die Beteiligung weniger als zwei Drittel (Bewirtschafter oder Fläche) beträgt, kann die Umsetzung nicht weitergeführt werden. Der Kanton kann auch aus anderen Gründen auf eine weitere Umsetzungsperiode verzichten. Der Kanton informiert in diesem Fall den Bund über die Beendigung des Projekts.
 - *Aktualisierung der Analyse, der Ziele und der Massnahmen*
Für eine Weiterführung der Umsetzung aktualisiert der Kanton den Projektbericht (insbesondere Massnahmen und Umsetzungsziele) unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Evaluation. Er passt das Massnahmenkonzept und die Beitragsansätze an.
 - *Umsetzung auf der Grundlage des bestehenden Massnahmenkonzepts weiterführen*
Falls die Hauptzielsetzung die Beibehaltung eines bestimmten Zustands ist, die Massnahmen eine aufwändige Bewirtschaftung zur Folge haben und die Evaluation eine gute Erreichung der Umsetzungsziele ergibt, können die Verträge auf der Basis des bisherigen Massnahmenkonzepts erneuert werden: Die entsprechende Bewirtschaftung ist wichtig für die Zielerreichung und verursacht weiterhin Mehraufwand, was die Massnahmen rechtfertigt. Voraussetzung zu Beginn der weiteren Umsetzungsperiode ist eine Beteiligung von zwei Dritteln der Bewirtschafter bzw. dass die vertragnehmenden Betriebe zwei Drittel der Flächen im Projektgebiet bewirtschaften.
- **Projektbericht anpassen**
Der Kanton übermittelt dem Bund einen angepassten Projektbericht, der folgende Elemente umfasst:
 - Kurzbericht Evaluation;
 - Begründung einer unveränderten Weiterführung des bisherigen Massnahmenkonzepts; oder
 - Aktualisierung der Wirkungs- und Umsetzungsziele; Anpassung von Massnahmenkonzept und / oder Beitragsansätzen.
- **Verlängerung der Umsetzung prüfen lassen**
Der Bund prüft den angepassten Projektbericht. Nach Massgabe dieser Beurteilung wird eine weitere Umsetzungsperiode bewilligt.

Vorlagen und Arbeitshilfen

- Vorlage 2: Zeitplan Landschaftsqualitätsprojekt ([Excel-sheet](#))
- Vorlage 3: Projektbericht Landschaftsqualität ([Word-Dokument](#))
- Vorlage 4: Massnahmenblatt Landschaftsqualitätsbeiträge ([Word-Dokument](#))
- Vorlage 5: Beitragsrechner Landschaftsqualitätsbeiträge ([Excel-sheet](#))
- Vorlage 6: Bewirtschaftungsvereinbarung Landschaftsqualitätsbeiträge ([Word-Dokument](#))

- Arbeitshilfe 1: [AGRIDEA: Beispiele für Landschaftsmassnahmen](#)
- Arbeitshilfe 2: [AGRIDEA: Beteiligungsverfahren in LQ-Projekten](#)
- Arbeitshilfe 3: [Wege zur Umsetzung der Landschaftsziele](#)
- Arbeitshilfe 4: [AGRIDEA: Beitragsberechnung für Landschaftsqualitätsmassnahmen – Methoden und Beispiele](#)

Anhang 1

Beteiligungsverfahren: Aktivitäten und Methoden

Schritt / Kapitel	Aktivität	Zuständigkeit / Vorbereitung	Teilnehmende / Adressaten	Methode
1 Initiative und Projektorganisation	Information: Informieren über Ziele, Organisation, Ablauf und wichtigste Etappen des Projekts sowie über die Möglichkeiten zur Mitwirkung	Trägerschaft	sämtliche Landwirte, Schlüsselakteure, Bevölkerung	<i>Landwirte, Schlüsselakteure:</i> Treffen oder schriftliche Information über bestehende spezifische Informationskanäle. <i>Bevölkerung:</i> Medienbericht, Beitrag im amtlichen Publikationsorgan, Veranstaltung.
2.2 Analyse	Konsultation: Ansprüche der Bevölkerung erfassen über eine Einschätzung des Ist-Zustandes der Landschaft sowie der Erwartungen, Wünsche und Bedürfnisse zum Soll-Zustand	Trägerschaft, Landschaftsfachperson	interessierte Landwirte, Schlüsselakteure, Bevölkerung (Stellvertreterprinzip möglich)	Sitzung(en) / Workshop mit Interessierten. Moderation durch Landschaftsfachperson oder Vertreter der Trägerschaft. Eine Verwendung grafischer Unterlagen (z.B. Fotos, Zeichnungen, Schemas, Modelle, Blockdiagramme etc.) ist zu empfehlen. Ev. zusätzlich Einzelgespräche (z.B. mit Meinungsführern, Landwirten mit sehr grossen Flächen oder anderen wichtigen Akteuren).
3.1 Gewünschte Entwicklung und Landschaftsziele	Konsultation: Die interessierten Akteure erhalten Gelegenheit, zu den Zielen Stellung zu nehmen	Trägerschaft, Landschaftsfachperson	interessierte Landwirte, Schlüsselakteure, Bevölkerung (Stellvertreterprinzip möglich)	Sitzung / Workshop oder Einzelgespräche mit Akteuren, die für die Erfassung der Ansprüche an die Landschaft (Schritt 2.2) konsultiert wurden.
3.2 Massnahmen und Umsetzungsziele	Mitwirkung: Massnahmen definieren (zu diesem Zeitpunkt besteht keine Verpflichtung zu Vereinbarungen)	Trägerschaft, Landschaftsfachperson	interessierte Landwirte	Sitzung / Workshop, ev. zusätzliche Einzelgespräche zur Vermittlung der Zielsetzung und zur Entwicklung darauf ausgerichteter, von den Landwirten mitgetragener Massnahmen.
5 Umsetzung	Mitwirkung: Bewirtschaftungsvereinbarungen mit Landwirten abschliessen	Kanton	Landwirte	Treffen oder schriftliche Information sämtlicher Landwirte über Möglichkeit zur Beteiligung an der Umsetzung. Aushandeln der Vereinbarungen (ev. Beratungsgespräche) mit interessierten Landwirten.
5 Umsetzung	Information: Bevölkerung über die Umsetzung des Projekts informieren	Trägerschaft	Bevölkerung	Medienbericht, Beitrag im amtlichen Publikationsorgan, Veranstaltung, Ausstellung, Informationsveranstaltung, schriftliche Information.

Anhang 2

Rahmenbedingungen für die Beitragsberechtigung, die Beitragsbemessung und die Umsetzung

Grundsatz

LQB unterstützen auf regionale Ansprüche ausgerichtete Leistungen der Landwirtschaft zur Kulturlandschaftspflege. Sie sind deshalb grundsätzlich am Aufwand der Leistungserbringung zu bemessen. Um unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, kann der Kanton zudem mit einem wertorientierten Bonus einen zusätzlichen Anreiz geben. Je Projekt können maximal Beiträge von durchschnittlich 360 Franken pro ha LN und 240 Franken pro NST des Normalbesatzes der vertragnehmenden Betriebe ausgerichtet werden. Der Kanton legt auf das regionale Massnahmenkonzept zugeschnittene Beitragsansätze fest. Der Beitragsschlüssel muss im Projektbericht dargestellt und die Beitragshöhen müssen begründet werden. Der Beitragsschlüssel wird durch den Bund geprüft.

Beitragsberechtigung

Landschaftsleistung: Da die LQB regionsspezifische Bedürfnisse abdecken und der Dynamik der Landschaftsentwicklung Rechnung tragen sollen, kann keine abschliessende Liste mit förderungswürdigen Leistungen präsentiert werden. Die → Arbeitshilfe 1 enthält Vorschläge für entsprechende Leistungen. Grundsätzlich können diejenigen Landschaftsleistungen (Erhaltung und Aufwertung) gefördert werden, die mit den regionalen Landschaftszielen in Einklang stehen.

Massnahmen ohne regionale kulturlandschaftliche Bedeutung werden nicht mit LQB unterstützt. Die LQB bezwecken insbesondere keine Förderung von anderen als landschaftlichen Leistungen, die anderweitig nicht, nicht mehr oder noch nicht in den Genuss von Subventionen kommen. Beispiele: Neophytenbekämpfung, Bienenweiden, Uferbereich.

Ausgeschlossen ist auch eine flächendeckende, unspezifische Förderung von Leistungen mit LQB, für die andere Direktzahlungen gezielte Anreize bieten wie die ‚Weidehaltung von Tieren‘, welche bereits mit Tierwohl- (regelmässiger Auslauf im Freien RAUS) oder Sömmerungsbeiträgen gefördert wird. Auf regionale Zielsetzungen ausgerichtete und entsprechend spezifizierte Massnahmen hingegen können Bestandteil eines Massnahmenkonzepts sein. Beispiele: Förderung der gemeinschaftlichen Weidehaltung von Kühen, Jungvieh und Pferden zur Erhaltung der offenen, nicht in Koppeln unterteilten Waldweiden in den Franches-Montagnes; Unterstützung der Tradition der gemeinschaftlichen, freien Herbstatzung auf den dorfnahen Wiesen im Unterengadin.

Berechtigte Betriebe: Die Beitragsberechtigung beschränkt sich auf Betriebe, Sömmerungsbetriebe und Gemeinschaftsweidebetriebe nach LBV, die Flächen im Projektgebiet bewirtschaften. Voraussetzung ist zudem die Erfüllung des ÖLN bzw. der entsprechenden Anforderungen an die Bewirtschaftung von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben.

Berechtigte Flächen:

Betriebsfläche: LQB für die Bewirtschaftung von Flächen und Elementen können auf der im Projektgebiet gelegenen Betriebsfläche der berechtigten Betriebe ausgerichtet werden. Es muss sich dabei um eigene oder gepachtete Flächen handeln.

Wytweiden, Selven, Waldränder: Diese Flächen gehören zum Waldareal. Eine Unterstützung von Leistungen, für die bereits das Waldgesetz Subventionen vorsieht, ist deshalb ausgeschlossen. Im Rahmen von LQ-Projekten ist eine Vereinbarung von Leistungen zur Pflege von Wytweiden und Selven oder zur Aufwertung von Waldrändern deshalb nur möglich,

- sofern entsprechende, auf die Projektziele ausgerichtete Massnahmen im (vom BLW bewilligten) regionalen Massnahmenkonzept figurieren,
- falls Vereinbarungen auf der im Eigentum stehenden oder gepachteten Betriebsfläche abgeschlossen werden (diese Bedingung gilt auch für die Waldränder),
- und wenn die Leistungen vom Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin erbracht werden.

Waldrandaufwertungen zu Lasten der LN oder eine über die Waldrandpflege hinausgehende Waldbewirtschaftung bleiben von Beiträgen ausgeschlossen. Ist der an die LN angrenzende Wald nicht Betriebsfläche (gemäss Erfahrungen in den Pilotprojekten ist das der Normalfall), ist die Unterstützung der Waldrandpflege zudem nicht zulässig.

Berechtigte Leistungen: Mit LQB können einmalige und jährlich wiederkehrende Leistungen unterstützt werden, die im Rahmen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung durch die berechtigten Betriebe erbracht werden. Eine grossflächige Nutzungsaufgabe kann beispielsweise nicht unterstützt werden; die Hauptzweckbestimmung muss die landwirtschaftliche Nutzung der Parzelle bleiben. Bauliche Massnahmen oder Investitionen in Maschinen werden nicht mit LQB unterstützt – sie fallen in den Förderbereich der Strukturverbesserungen. Auch die Definition minimaler Eintretenskriterien (bspw. schonende Bewirtschaftung der Waldweide, Verzicht auf Zaunmaterial aus Plastik, Verzicht auf den Einsatz von Plastikfolien im Ackerbau) für die Teilnahme am regionalen Programm ist denkbar (vgl. Pilotprojekt Freiberge).

Aufteilung von LQB im Sömmerungsgebiet: Wie das bei den Sömmerungsbeiträgen der Fall ist, sollen auch die LQB grundsätzlich den Bewirtschaftern von Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidbetrieben ausgerichtet werden. Sofern es sich dabei um öffentlich-rechtliche Körperschaften handelt, kann der Kanton die Beiträge zu 80% den Bestössern (Tierhalter) ausbezahlen – Voraussetzung dazu ist jedoch, dass die Bewirtschaftungsvereinbarungen für die Sömmerungs- und Gemeinschaftsweiden mit den öffentlich-rechtlichen Körperschaften *und* den Bestössern abgeschlossen werden.

Beitragsbemessung

Im Rahmen der Beitragsbemessung ist die folgende Frage zu beantworten: Wie hoch sind die Beiträge für vereinbarte Leistungen anzusetzen, damit ein ausreichender Anreiz für die Beibehaltung einer bestimmten Bewirtschaftung (Verzicht auf Rationalisierung), die Anpassung der Bewirtschaftung (Ertragsausfall / Effizienzverlust) oder die Realisierung von Aufwertungen (Zusatzaufwand) besteht?

Beitragsansätze für die im Massnahmenkonzept definierten Leistungen müssen im Projektbericht nachvollziehbar hergeleitet werden. Dabei sollen für die einzelnen Massnahmen die Differenzberechnungen zur Situation ohne LQ-Massnahme dargestellt werden.

Die Beitragshöhe für eine bestimmte Massnahme muss sich an einer effizienten Leistungserbringung orientieren. Für die Festsetzung des Verteilschlüssels gilt es deshalb, den nicht gedeckten Aufwand der Leistungserbringung möglichst objektiv zu bestimmen. Hierzu kann ebenfalls auf bestehende Grundlagen zurückgegriffen werden (bspw. Deckungsbeiträge). In Einklang mit Vorgaben zur Kostenberechnung der ART (Lohnansatz ohne Verpflegung) muss für die Bestimmung der Höhe der Beiträge mit einem Ansatz von 28 Franken gerechnet werden.

Aufgrund besonderer regionaler Verhältnisse soll auch der Wert von Leistungen berücksichtigt werden können. Mit einem Bonus (maximal 25% des leistungsbezogenen Beitrags) können Beiträge entsprechend der Bedeutung der angestrebten Landschaftsleistung angepasst werden.

Um Mehrfachabgeltungen zu verhindern, sollen bereits ausgerichtete Beiträge für dieselben Elemente bei der Beitragsbemessung berücksichtigt und an die LQB angerechnet werden (z.B. Biodiversitätsbeiträge).

Im Projektbericht sollen für die Massnahmen die Beitragsansätze nach folgendem Schema bestimmt und dokumentiert werden. → Vorlage 5 enthält eine Arbeitshilfe für die Berechnung der Beitragsansätze (Excel-Beitragsrechner):

Massnahme:			
Auswirkungen auf Bewirtschaftung	Ungedeckter Aufwand / Anreiz	Betrag	
Beibehaltung der Bewirtschaftung	Verzicht auf Rationalisierung (jährlicher Aufwand)	Fr.	Leistungsorientierter Beitrag
Anpassung der Bewirtschaftung	Ertragsausfall	Fr.	
	Zusatzaufwand	Fr.	
	Initialkosten	Fr.	Wertebasierter Beitrag
Bonus	Anreiz für die Umsetzung (maximal 25% der leistungsbezogenen Beitragskomponente)	Fr.	
Bereits ausgerichtete Beiträge	Abzug der für die selbe Massnahme bereits ausgerichteten Beiträge (z.B. Biodiversitätsbeiträge)	Fr.	
Beitragshöhe		Fr.	

Die → Arbeitshilfe 4 zeigt für einige Massnahmen Berechnungsbeispiele auf.

Budgetierung

Bis 2017 gibt es einen kantonalen Plafond für LQB: Für LQ-Projekte stellt der Bund jedem Kanton jährlich höchstens 120 Franken pro ha LN und 80 Franken pro NST zur Verfügung.

Für LQB steht je Projekt jährlich ein Plafond von höchstens 360 Franken pro ha LN vertragnehmender Betriebe und 240 Franken pro NST des Normalbesatzes (bzw. pro RGVE gemolkene Tiere bei Kurzalpen; Regelung gilt bis Ende 2017) der vertragnehmenden Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe zur Verfügung. Der effektiv ausgelöste Beitrag ist leistungsabhängig. Der projektbezogene Plafond wird nur bei anspruchsvollen Massnahmenkonzepten und einer entsprechenden Beteiligung der Bewirtschafter erreicht. Es besteht damit auch die Möglichkeit, Landschaftsleistungen in Regionen zu fördern, wo der Kanton einen bescheideneren Mitteleinsatz als ausreichend erachtet.

Falls in einem Projekt das Massnahmenkonzept derart umfangreich ist, dass der Einheitsbeitrag die Umsetzung nicht vollständig erlaubt, und nicht alle Leistungen mit dem projektspezifischen Höchstwert (360 Franken pro ha LN bzw. 240 Franken pro NST) finanziert werden können, ist eine begründete Priorisierung von Massnahmen vorzunehmen oder es ist eine alternative Finanzierung zu suchen.

Anforderungen an die Umsetzung

Kofinanzierung: Die Kofinanzierung muss sichergestellt sein. Der Kanton weist die Finanzierung von 10% der Beiträge gemäss regionalem Massnahmenkonzept nach.

Gesamtbetriebliche Vereinbarungen: Die LQB werden auf der Grundlage gesamtbetrieblicher Vereinbarungen ausgerichtet, die zeitlich befristet sind (Umsetzungsperiode von 8 Jahren). In den Vereinbarungen zwischen Kanton und einzelnen Bewirtschaftern sind die Leistungen beschrieben und wo

möglich auf Plänen festgehalten. Vereinbart werden jährlich wiederkehrende Leistungen wie erforderliche Bewirtschaftungsanpassungen oder der notwendige Verzicht auf Nutzungsänderungen sowie einmalige Landschaftsaufwertungen. In den Vereinbarungen sind den Leistungen entsprechende Beitragsansätze festgehalten. Vor Abschluss der Bewirtschaftungsvereinbarungen ist eine einzelbetriebliche Beratung zu empfehlen.

Gestaffelter Einstieg und Mindestbeteiligung: Massnahmen sind nur dann landschaftlich wirksam, wenn sie im Verbund möglichst flächendeckend umgesetzt werden. Ein LQ-Projekt zielt deshalb darauf ab, dass möglichst viele Bewirtschafter im Projektgebiet Bewirtschaftungsvereinbarungen abschliessen. Im Verlauf einer Umsetzungsperiode können weitere Bewirtschafter Vereinbarungen abschliessen. Die Laufzeit der Vereinbarungen dauert jeweils bis zum Ende der Umsetzungsperiode. Mit dem Einstieg weiterer Bewirtschafter löst deren bewirtschaftete LN / NST zusätzliche Mittel aus, was die Finanzierung der Massnahmen der Neueinsteiger ermöglicht. Voraussetzung für die Bewilligung einer weiteren Umsetzungsperiode ist, dass am Ende der ersten Umsetzungsperiode entweder zwei Drittel der Bewirtschafter Vereinbarungen abgeschlossen haben, oder die vertragnehmenden Betriebe zwei Drittel der Fläche bzw. NST im Projektgebiet bewirtschaften.

Anhang 3

Rahmenbedingungen für die Koordination mit Biodiversitätsbeiträgen für die Vernetzung

Grundsatz

Biodiversitätsbeiträge für die Vernetzung von Lebensräumen und LQB werden projektbezogen, überbetrieblich und vertragsbasiert ausgerichtet. Gefördert werden in diesen beiden Programmen Naturwerte respektive Kulturwerte der Landschaft. Wo ein entsprechendes Interesse vorhanden ist, sollen Synergien genutzt und eine Koordination beider Programme in administrativer Hinsicht ermöglicht werden.

Folgende Konstellationen sind denkbar:

1. Realisierung eines LQ-Projektes;
2. Realisierung eines Vernetzungsprojektes;
3. Ergänzung eines bestehenden Vernetzungsprojektes mit einem LQ-Projekt;
4. Ergänzung eines bestehenden LQ-Projektes mit einem Vernetzungsprojekt;
5. Gleichzeitige Realisierung eines LQ- und eines Vernetzungsprojektes

Ergänzung eines bereits bestehenden Projekts

Koordinationsbedarf:

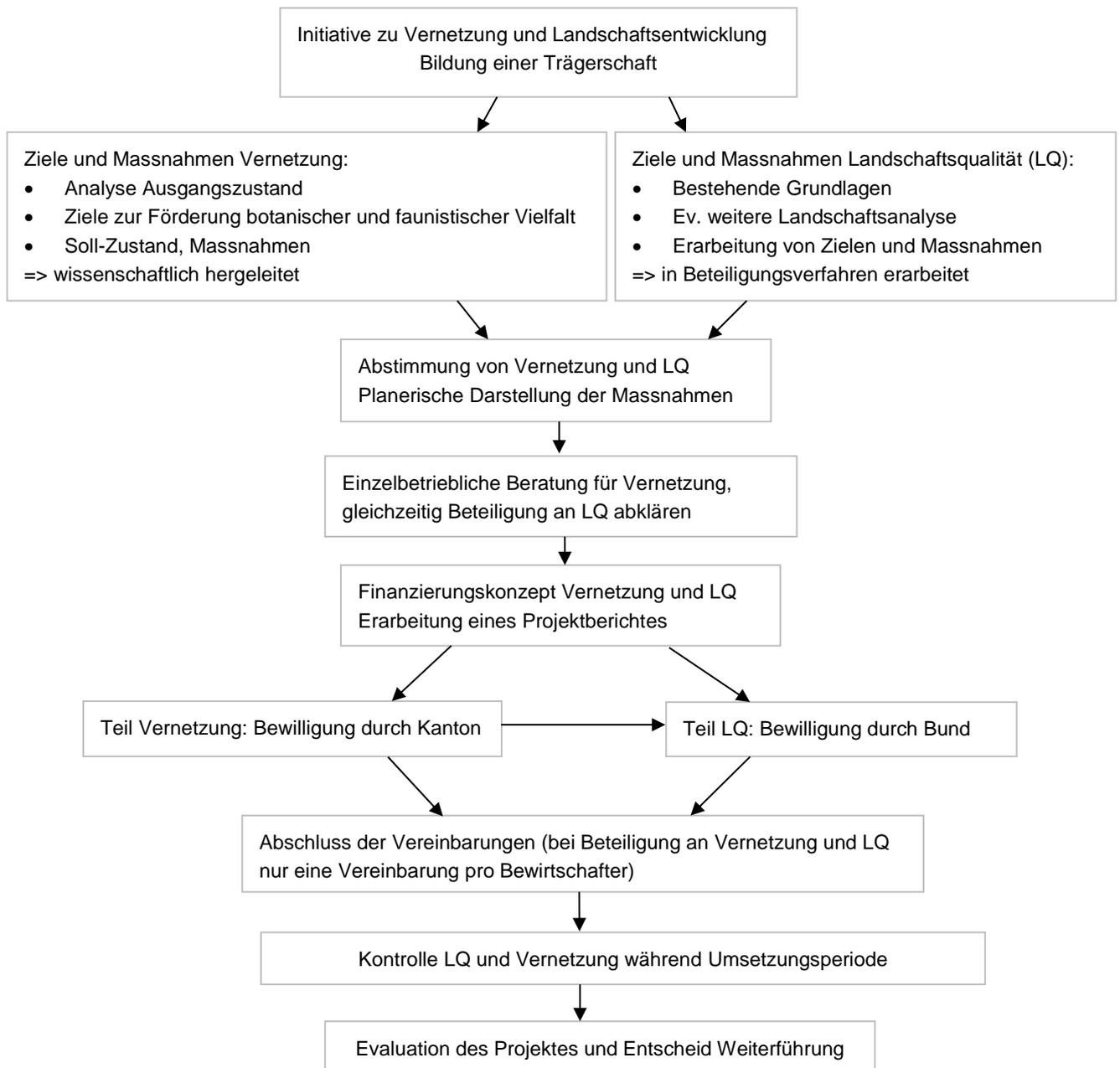
- Wenn möglich ist die Umsetzung des ergänzenden Projektes so zu terminieren, dass sie mit dem Beginn der weiteren Umsetzungsdauer des bestehenden Projektes zusammenfällt. Von der 8-jährigen Umsetzungsperiode kann abgewichen werden, wenn dies die Koordination der Projekte ermöglicht.
- Es ist abzuklären, ob die bestehende Trägerschaft und Projektorganisation das ergänzende Projekt erarbeiten kann oder ob Anpassungen notwendig sind.
- Es ist zu beurteilen, ob im bestehenden Projektgebiet gearbeitet werden kann oder ob dieses anzupassen ist. Beispielsweise ist es denkbar, dass mehrere bestehende Vernetzungsprojekte um ein LQ-Projekt ergänzt werden können.
- Die Schnittstelle Biodiversität / Landschaftsqualität bei Massnahmen muss definiert werden. Es ist festzulegen, welche Massnahmen mit welchem Instrument gefördert werden und für welche Massnahmen eine Kumulation von Beiträgen gerechtfertigt ist (bspw. Biodiversitäts-Basisbeitrag und Landschaftsqualitäts-Bonusbeitrag).

Zu erwartende Synergien:

- Eine bereits bestehende Trägerschaft erleichtert Initiative und Projektorganisation. Aufgrund der Routine kann ein Projekt effizient realisiert werden.
- Das bestehende Netzwerk erleichtert die Kommunikation, den Einbezug der Landwirtschaft und die Zusammenarbeit zwischen Landwirten.

Massnahmen zu Vernetzung und Landschaftsqualität können in einer Vereinbarung festgehalten werden. Vollzug der Beitragsgewährung, Kontrolle und Evaluation können vereinheitlicht werden.

Gleichzeitige Erarbeitung eines Vernetzungs- und LQ-Projekts



Zu erwartende Synergien:

- Eine einzige Trägerschaft.
- Prozess Erarbeitung Ziele und Massnahmen Vernetzung läuft über entsprechende Experten (Fokus: Welche Ziel- und Leitarten sind vorhanden und wie können diese gefördert werden?).
- Prozess Erarbeitung Ziele und Massnahmen Landschaftsqualität über Landschaftsanalyse mit Beteiligung der Akteure (Fokus: Welche Landschaftsentwicklung wünscht sich die Region?).
- Schnittstelle Ziele: allfällige Zielkonflikte zwischen Naturschutz und gesellschaftlichen Ansprüchen können erkannt und gelöst werden, nachhaltige Ziele zur regionalen Landschaftsentwicklung können breit abgestützt erarbeitet werden.

Richtlinie Landschaftsqualitätsbeitrag

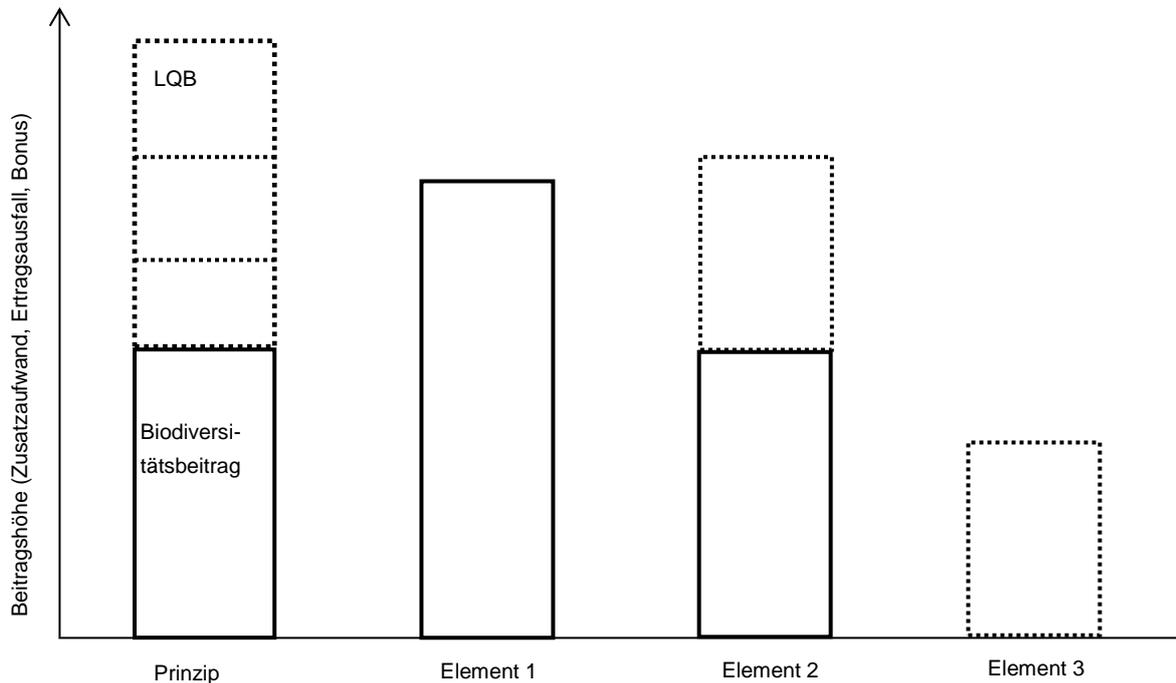
- Schnittstelle Massnahmen: Doppelfinanzierung kann vermieden werden, Massnahmenkonzept Landschaftsqualität kann gezielt auf Bereiche fokussieren, die über Biodiversitätsbeiträge nicht gefördert werden.
- Notwendige planerische Darstellungen können einheitlich erstellt werden.
- Ein einziger Projektbericht: Teil Vernetzung wird vom Kanton bewilligt; Teil Landschaftsqualität wird vom Kanton ergänzt und vom Bund bewilligt.
- Eine einzige Bewirtschaftungsvereinbarung, koordinierte Kontrolle und Beitragsausrichtung, falls ein Bewirtschafter Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsmassnahmen umsetzt.

Förderung von Landschaftsleistungen mit Biodiversitätsbeiträgen und LQB

Elemente vorwiegend traditioneller Kulturlandschaften erfüllen oft gleichzeitig Ziele im Bereich Biodiversität und Landschaftsqualität (bspw. Hecken, Feldobstbäume, Einzelbäume, extensive Wiesen). Für die Bewirtschaftung dieser Elemente können Biodiversitätsbeiträge und LQB kombiniert ausgerichtet werden. Da der Kanton einen grossen Spielraum bei der Beitragsbemessung der LQB hat, gelten folgende Anforderungen:

- Zwischen den Massnahmen im Bereich Biodiversität und Landschaftsqualität darf es keine Zielkonflikte geben (z.B. keine Unterstützung von zusätzlichen Einzelbäumen in Gebieten, wo die Feldlerche gefördert wird). Landschaftsqualitätsziele müssen den definierten Anforderungen an die Vielfalt der Lebensräume Rechnung tragen. Der Bewirtschafter soll aber die unternehmerische Freiheit haben, seinen Betrieb auf Biodiversitäts- und / oder Landschaftsqualitätsleistungen auszurichten.
- Bei den Biodiversitätsbeiträgen ist die Beitragshöhe pro Element vorgegeben. Bei den LQB kann der Kanton projektbezogen die Beitragsansätze festlegen. Bereits ausgerichtete Biodiversitätsbeiträge für ein Element müssen bei der Bemessung des LQ-Beitrages berücksichtigt und angerechnet werden.
- Die LQB werden am ungedeckten Aufwand der Leistungserbringung bemessen. Damit effektiv ein Anreiz für die Erbringung der Leistung besteht, können die Beiträge um eine Bonuskomponente ergänzt werden. Der Bonus beträgt maximal 25% der leistungsbezogenen Beitragskomponente.
- Wenn in einem Projekt für eine Massnahme zusätzlich zum Biodiversitätsbeitrag ein LQB ausgerichtet werden soll, muss die Kumulierung der Beiträge nachvollziehbar sein. Dies wird mit folgenden Beispielen verdeutlicht:
 - Ein Element (z.B. Hecke) wird neu angelegt. Mit dem LQB kann der Aufwand für das Anlegen des Elements gedeckt werden. Der Biodiversitätsbeitrag deckt den jährlich wiederkehrenden Aufwand der Pflege und den Ertragsausfall.
 - Der Biodiversitätsbeitrag alleine ist nicht genügend hoch, damit ein ausreichender Anreiz für die Fortführung einer bestimmten Bewirtschaftung (Verzicht auf Rationalisierung), die Anpassung der Bewirtschaftung (Ertragsausfall / Effizienzverlust) oder die Realisierung von Aufwertungen (Zusatzaufwand) besteht. Beispiel: besonders schwierig zugängliche Flächen, aufwändig zu bewirtschaftende Kleinstflächen, etc.
 - Der landschaftliche Wert eines Elements wird in einer Region als ausgesprochen hoch eingeschätzt, was einen zusätzlich zu den Biodiversitätsbeiträgen ausgerichteten LQB (Bonus) rechtfertigt (z.B. Einzelbäume). Der Bonus darf in diesem Fall höchstens 25% des Biodiversitätsbeitrags ausmachen.

Prinzip zur Bemessung von Biodiversitätsbeiträgen und LQB:



Prinzip: Bei den Biodiversitätsbeiträgen ist der Beitragsansatz pro Element vorgegeben. Er setzt sich aus den Beiträgen für die Qualitätsstufen 1 – 3 und dem Vernetzungsbeitrag zusammen. Der Kanton kann projektbezogen zusätzlich einen Landschaftsqualitätsbeitrag für das gleiche Element ausrichten, sofern dieses auch landschaftlich wertvoll ist.

Element 1: Für dieses Element bietet der Biodiversitätsbeitrag einen ausreichenden Anreiz zur Leistungserbringung. Ein zusätzlicher Landschaftsqualitätsbeitrag ist nicht gerechtfertigt. Bsp.: Hochstammobstgarten mit biologischer Qualität (Qualitätsstufe 2) und Vernetzung, aufgrund des Standortes landschaftlich unbedeutend (bspw. in einer Senke).

Element 2: Für das Element wird ein Biodiversitätsbeitrag ausgerichtet. Der Anreiz für die Leistungserbringung ist jedoch nicht ausreichend, was zusätzlich einen Landschaftsqualitätsbeitrag rechtfertigt. Bsp.: standortgerechte Einzelbäume und Alleen. Wenn der landschaftliche Wert dieses Elementes zudem besonders hoch ist, kann zusätzlich ein Bonus von 25% der leistungsbezogenen Beitragskomponente (Biodiversität und LQ) ausgerichtet werden.

Element 3: Dieses Element erfüllt kein Ziel im Bereich der Biodiversität, ist aber landschaftsrelevant und wird deshalb mit einem Landschaftsqualitätsbeitrag gefördert. Bsp.: Eine reichhaltige Fruchfolge.

Die auf der BLW-Internetseite veröffentlichte [Massnahmenbroschüre des Pilotprojekts Limmattal](#) ist ein anschauliches Beispiel für die koordinierte Erarbeitung und Umsetzung eines Vernetzungs- und LQ-Projekts sowie für die modulare Kombination der Beiträge.